

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

28. Stück, 23.11.1907

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 23. Novbr. 1907.) 28. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1907, betreffend die Piskanter-Stiftung.
- N<sup>o</sup> 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. November 1907, betreffend eine Vereinbarung mit Preußen über die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von der Oberrealschule in Oldenburg und den preußischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Berechtigungen.
- N<sup>o</sup> 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1907 zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

### N<sup>o</sup> 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Piskanter-Stiftung.

Oldenburg, den 23. Oktober 1907.

Nachdem der am 7. September d. J. verstorbene Briefträger a. D. Karl Johann Gerhard Piskanter zu Neuenburg in seinem am 6. November 1903 errichteten Testamente eine „Piskanter-Stiftung“ errichtet und bestimmt hat, daß aus ihren Einkünften unbescholtenen und bedürftigen verheirateten, verwitweten oder ledigen Personen weiblichen

Geschlechts ohne Unterschied der Konfession, welche nach ihrer Entlassung aus der Schule im Herzogtum Oldenburg mindestens 10 Jahre bei einer Herrschaft gedient haben und im Verarmungsfalle einem Armenverband des Herzogtums zur Last fallen würden, soweit die Mittel reichen, dann eine einmalige oder mehrmalige Beihilfe von je 100 *M.* zu gewähren ist, wenn sie wegen ihrer Verheiratung, ihres vorgerückten Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen das Dienen haben aufgeben müssen, und nachdem diese Stiftung gemäß § 80 B.G.B. genehmigt worden ist, ist ihre Verwaltung und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Aufkünfte der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu Oldenburg übertragen worden.

Oldenburg, den 23. Oktober 1907.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

### *N<sup>o</sup> 54.*

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Vereinbarung mit Preußen über die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von der Oberrealschule in Oldenburg und den preussischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Berechtigungen.

Oldenburg, den 2. November 1907.

Das Staatsministerium hat mit dem Königlich Preussischen Staatsministerium eine Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der von der Oberrealschule in Oldenburg und

den preußischen Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Berechtigungen vereinbart. Danach werden die Reisezeugnisse der hiesigen Oberrealschule in Preußen auch anerkannt als Nachweise ausreichender Schulbildung für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist. Jedoch ist vorbehalten, daß über die Zulassung der Abiturienten der hiesigen Oberrealschule zu dem Bergfache in Preußen von Fall zu Fall entschieden wird.

Oldenburg, den 2. November 1907.

Staatsministerium,  
Departement der Kirchen und Schulen.  
Ruhstrat.

Christians.

### N<sup>o</sup>. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 5. November 1907.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die im Bau begriffene vollspurige Kleinbahn Nordenham—Schwarderhörne als

Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 5. November 1907.

Staatsministerium.

Willich.

Reidler.

Oldenburg den 5. November 1907.

Staatsministerium.

Department der Ämter und Schulen.

Willich.

Reidler.

N. 55.

Oldenburg den 5. November 1907.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend die Verbindung der durch den Eisenbahnbau entstandenen Eisenbahnen...

